

Hallwil
eifach andersch



Benutzungsreglement

**Waldhütte
"im Schlatt"**

2017

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benutzungsreglement für die Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Hallwil:

Art. 1 Verwaltung

- ¹ Die Aufsicht über die Waldhütte sowie die Durchsetzung dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates.
- ² Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig.
- ³ Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

Art. 2 Benutzung

- ¹ Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Hallwil und steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Privaten und Firmen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Sie kann auch an Auswärtige vermietet werden.
- ² Die Feuerstelle bei der Waldhütte darf von der Allgemeinheit unentgeltlich benutzt werden, sofern die Hütte nicht vermietet ist. Für diese Feuerstelle wird kein Holz zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Benutzungsgebühren

- ¹ Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Darin ist der Verbrauch an Brennholz im üblichen Umfang, Strom und Wasser inbegriffen. Dazu kommt die gleichzeitig geschuldete Entschädigung für den Hüttenwart (ohne Reinigung).
- ² Den ortsansässigen Vereinen steht die Waldhütte einmal im Jahr für einen Anlass zu einem reduzierten Preis zur Verfügung.
- ³ Die Benutzungsgebühr und Hüttenwarsentschädigung ist im Voraus zu bezahlen. Die ausgestellte Bewilligung ist verbindlich. Die Benützung der Waldhütte ist erst nach Eingang der Benützungsgebühr mit dem beiliegenden Einzahlungsschein gewährleistet.

Art. 4 Hüttenübernahme und -abgabe

- ¹ Der Schlüssel für die Waldhütte wird den Benutzern gegen Hinterlegung eines Depots durch den Hüttenwart ausgehändigt. Er muss bei der Abnahme wieder an ihn zurückgegeben werden.

- ² Die Übernahme- und Abgabezeiten sind mit dem Hüttenwart rechtzeitig abzusprechen. Bei Übernahme und Abgabe wird ein Übergabe-Protokoll ausgefertigt und gegenseitig unterzeichnet.
- ³ Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.
- ⁴ Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind dem Hüttenwart zu melden und zu bezahlen.

Art. 5 Benutzungsbedingungen / Hausordnung

- ¹ Das sorgfältige Aufräumen, Putzen und Abwaschen ist Sache der Benutzer. In erster Linie gelten die Weisungen des Hüttenwarts. Zusätzlich gelten folgende Anordnungen:
 - Tische und Stühle reinigen
 - Aschenbecher in Cheminée leeren
 - Cheminée-Feuer ausgehen lassen (nicht mit Wasser löschen)
 - Fussboden feucht aufwischen
 - Fenster und Fensterläden schliessen
 - Abwaschen und Abtrocknen aller gebrauchten Gegenstände
 - Versorgen der gebrauchten Gegenstände
 - Wasserhähnen schliessen
 - Abwaschbecken, Kombination und Grill reinigen
 - Toilette (Boden feucht aufnehmen / Schüssel feucht reinigen)
 - alle Lampen sind zu löschen

Die Waldhütte und die Toilette sind beim Verlassen abzuschliessen.

- ² Die Reinigungsarbeiten können auch auf Kosten der Benutzer nach Vereinbarung durch den Hüttenwart ausgeführt werden. Die Hüttenwartsentschädigung beinhaltet keine Reinigungsarbeiten.
- ³ Abfälle und leere Flaschen sind durch den Benutzer zu entsorgen.

Art. 6 Wirterecht / Verlängerte Öffnungszeiten

Für die Wirtetätigkeit und Öffnungszeiten bei (Vereins-) Anlässen in der Waldhütte gilt das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 25. November 1997.

Art. 7 Zu- und Wegfahrt

- ¹ Die Zufahrt zur Waldhütte ist von Hallwil her möglich. Die Waldstrassen sind mit Fahrverboten belegt, welche strikte zu beachten sind.

- ² Die motorisierten Benutzer werden gebeten, die Zu- und Wegfahrten auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 8 Sorgfaltspflichten

Die Benutzer der Waldhütte sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ebenso sind die Aussenanlagen und der Wald zu schonen.

Art. 9 Haftung

- ¹ Die Benutzer haften für Schäden an der Hütte und deren Einrichtungen sowie für fehlendes Geschirr und Besteck solidarisch. Beschädigungen sind dem Hüttenwart unaufgefordert zu melden und der entstandene Schaden bei der Abgabe der Hütte zu bezahlen.
- ² Die Ortsbürgergemeinde Hallwil als Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab.

Art. 10 Weitere Bestimmungen

- ¹ Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- ² Das Abbrennen von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig. Da die Waldhütte Hallwil auf dem Gemeindebann Seengen liegt, ist für eine entsprechende Bewilligung der Gemeinderat, 5707 Seengen, zuständig. Ohne Bewilligung dieser Behörde ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- ³ Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sind einzuhalten (Nachtruhe, Ordnung etc.).
- ⁴ Bei Rücktritten von der Reservation bis zum 30. Tag vor der Benutzung ist eine Verwaltungsentschädigung von Fr. 50.00 fällig. Falls der Mieter später von der Reservation zurücktritt, ist die volle Mietgebühr inkl. Hüttenwartsentschädigung geschuldet.
- ⁵ Für die Vermietung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat Hallwil behält sich vor, Benutzern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstossen oder die Weisungen des Hüttenwartes oder das Polizeireglement nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Benutzungsreglement aus dem Jahr 1995.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2017.

Hallwil, im November 2017

GEMEINDERAT HALLWIL

Walter Gloor-Huber
Gemeindeammann

Roland Suter
Gemeindeschreiber

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Waldhütte Hallwil werden wie folgt festgelegt:

Waldhütte (inkl. Holz, Strom und Wasser)

Einwohner von Hallwil	Fr.	100.00
Auswärtige	Fr.	250.00

Reduzierte Gebühr für die 1. Benutzung eines ortsansässigen Vereins pro Kalenderjahr	Fr.	50.00
--	-----	-------

Hüttenwart

Die Entschädigung des Hüttenwartes beträgt für die Übergabe und Abnahme der Waldhütte

pauschal	Fr.	50.00
----------	-----	-------

(ohne allfällige Reinigungskosten. Diese sind direkt mit dem Hüttenwart zu vereinbaren und zu bezahlen.)

Geschirr / Besteck

Preise gemäss Neuanschaffung (eine aktuelle Liste kann beim Hüttenwart eingesehen werden).

Hallwil, im November 2017

GEMEINDERAT HALLWIL

Walter Gloor-Huber
Gemeindeammann

Roland Suter
Gemeindeschreiber